

Satzung
über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Sörth
Vom 15. Januar 1982

Geändert durch Änderungssatzung vom 31.01.1983, 26.06.1996, 05.04.2001 und 13.04.2006

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sörth hat in der öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 1981 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) und der §§ 1, 2 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 2.9.1977 (GVBl. S. 305, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsrecht

Den Bürgern, allen Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Sörth steht das Recht auf Benutzung folgender Räume im Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu:

1. Gemeindesaal
2. Küche mit allen vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen
3. Toilettenanlagen
4. Eingang
5. Parkplatz

Für auswärtige Personen, Verbände und Vereine wird das Benutzungsrecht nur insoweit eingeräumt, als es nicht durch den ortsansässigen Personenkreis geltend gemacht wird.

§ 2
Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen aller Art. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.

§ 3
Haftung

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzungszeit entstehenden Schäden aus dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

§ 4
Pflichten des Benutzers

Der Benutzer hat grundsätzlich die benutzten Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein an die Ortsgemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

Die Reinigung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgemeinde.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (gesamter Saal) werden nachstehende Gebühren erhoben:
 - a) 26 € bei Beerdigungen
 - b) 52 € bei Familienfeiern
 - c) 26 € für die Benutzung am 2. Tag bei Familienfeiern (Nachkaffee)Bei gewerblicher Nutzung wird bezüglich der Gebühren eine besondere Vereinbarung getroffen. Dies gilt auch für auswärtige Benutzer.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss des Mietvertrages/Nutzungsvereinbarung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (3) Neben den Gebühren nach Absatz 1 a) bis c) sind der Ortsgemeinde Sörth die ihr entstehenden tatsächlichen Kosten der Reinigung zu erstatten.
- (4) Für beschädigte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (z.B. Porzellan, Gläser und Küchengerätschaft) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Liste Entschädigung in Geld zu leisten.
- (5) Für die nachfolgend aufgeführten Neben- bzw. Bewirtschaftungskosten wird insgesamt ein Pauschalbetrag von 10 € festgesetzt. Hierin enthalten sind:
 - Wassergeld
 - Schmutzwassergebühr
 - Müllgebühr
 - HeizkostenStromkosten sowie Telefongebühren werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mit folgenden Gebührensätzen pro Einheit berechnet:
 - Strom 0,25 €/kWh
 - Telefon 0,25 €/Einheit

§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101).

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5231 Sörth, 15. Januar 1982

Müller
Ortsbürgermeister